

TOP: _____

Viernheim, den 31. August 2026

Federführendes Amt

20 Kämmereiamt

Aktenzeichen:	
Diktatzeichen:	Ko
Drucksache:	IV-51-2026/XX
Anlagen:	
Produkt/Kostenstelle:	
Stand der Haushaltsmittel:	
Benötigte Mittel:	
Protokollauszüge an:	Kämmerei

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	08.09.2026	
Haupt- und Finanzausschuss (Wirtschaftsförderung)	17.09.2026	
Stadtverordnetenversammlung	02.10.2026	

Informationsvorlage

Investitionsoffensive für Hessen: Fördermittel für die Stadt Viernheim nach dem Hessischen Infrastrukturförderungsgesetz (HIFG)

Mitteilung/Information

1. Ausgangslage

Der Stadt Viernheim steht ein Förderkontingent von 11.746.396 Euro zu. Grundlage sind das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) des Bundes vom 20. Oktober 2025, die dazu geschlossene Verwaltungsvereinbarung vom 11. Dezember 2025 sowie das Hessische Infrastrukturförderungsgesetz (HIFG) vom 19. März 2026. Die operative Umsetzung hat das Hessische Ministerium der Finanzen der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) übertragen, die mit der Stadt einen öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrag geschlossen hat. Der genannte Betrag stammt aus dem hessischen Anteil von drei Milliarden Euro; aus einem zusätzlichen Finanzierungsanteil von 1,707 Milliarden Euro ist eine weitere Zuweisung vorgesehen, deren Höhe erst 2029 durch Nachtrag festgelegt wird.

Die nachfolgenden Verfahrensangaben beruhen auf dem Umsetzungserlass des Ministeriums, der bislang nur im Entwurf vorliegt.

2. Förderfähige Maßnahmen

Die Mittel können ausschließlich für Investitionen in den folgenden Bereichen eingesetzt werden (Positivliste nach § 4 Abs. 1 HIFG):

- Gesundheit und Pflege

- Mobilität und Verkehrsinfrastruktur sowie Wohnungs- und Städtebau
- Digitalisierung
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- technische Infrastruktur
- Bevölkerungsschutz, Katastrophenschutz und Feuerwehr
- Sportinfrastruktur

Finanziert werden Baumaßnahmen, der Erwerb von Vermögensgegenständen sowie digitale Nutzungsrechte und die Entwicklung von digitalen Verfahren. Die Maßnahmen zielen auf eine längerfristige Nutzung der Infrastruktur ab; bei Baumaßnahmen ist eine Nutzungsdauer von mindestens 25 Jahren vorausgesetzt. Begleit- und Folgemaßnahmen sind bis zu 50 Prozent der förderfähigen Ausgaben förderfähig, sofern sie in unmittelbarem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang zur Investition stehen und es sich um Sanierung und Instandsetzung handelt; bloße Instandhaltung ist ausgeschlossen.

Eine Einzelmaßnahme muss mindestens 50.000 Euro umfassen und darf nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen worden sein. Personalkosten, eigene Planungskosten und interne Verwaltungskosten sind nicht förderfähig. Allgemeine Verwaltungsgebäude und Bürgerhäuser sind nicht aufgeführt und scheiden daher aus, soweit sie sich keinem der genannten Bereiche zuordnen lassen.

Die Mittel können an Dritte weitergeleitet werden, etwa an Eigenbetriebe, städtische Gesellschaften oder freie Träger, sofern diese kommunale Aufgaben wahrnehmen. Rückforderungen setzt die WIBank auch in diesen Fällen gegenüber der Stadt durch, die das Risiko daher vertraglich absichern muss.

3. Verantwortung der Stadt

Die Zuordnung einer Maßnahme zu den unter Punkt 2 genannten Bereichen nimmt die Stadt eigenverantwortlich vor. Die WIBank prüft bei der Anmeldung nur die Plausibilität, inhaltlich dagegen allein stichprobenartig, und dies jederzeit auch nach Abschluss des Verfahrens. Eine Verwendungsbestätigung ist nach Maßnahmenabschluss von der Stadt zu erstellen. Wird eine Verwendung als nicht zweckentsprechend bewertet, folgen Rückforderung und Verzinsung. Bei Zweifeln ist deshalb vor Anmeldung eine Klärung mit der WIBank herbeizuführen.

Ab einer Fördersumme von 1,5 Millionen Euro ist eine externe fachliche Prüfung erforderlich, bei Weiterleitung der Mittel an Dritte bereits ab einer Million Euro.

Auch die Kombination mit anderen Förderprogrammen ist von der Stadt im Einzelfall selbst zu prüfen. Für die Landesprogramme stellt die WIBank eine Liste bereit, aus der hervorgeht, welche Programme mit dem HIFG kombinierbar sind. Für Bundesprogramme können die Mittel wie eigene Haushaltsmittel zur Erbringung des kommunalen Eigenanteils eingesetzt werden, auch vollständig, sofern eine Überförderung derselben förderfähigen Ausgaben ausgeschlossen ist. Doppelförderungsverbote in anderen Bundesgesetzen, sonstigen Vorschriften des Bundes und in Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern stehen dem nicht entgegen; der Einsatz dieser Mittel ist insoweit unbeachtlich.

4. Verfahren und Fristen

Angemeldete Maßnahmen werden in eine monatlich aktualisierte Förderliste aufgenommen, die WIBank und Ministerium veröffentlichen; erst damit ist der Mittelabruf möglich. Ab

dem dritten Quartal 2026 läuft das Verfahren über das Kundenportal der WIBank, bis dahin über Formulare. Abgerufen wird zum 31. Januar, 30. April, 31. Juli oder 31. Oktober, ausgezahlt am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember. Die Mittel sind binnen drei Monaten nach Auszahlung für fällige Rechnungen zu verwenden; alternativ kann die Stadt in Vorleistung treten. Je Maßnahme stehen vier Mittelabrufe zu Verfügung.

Eine Liquiditätsplanung seitens der Stadt ist jährlich bis zum 31. Mai an die WIBank zu übermitteln, andernfalls kann die Auszahlung nur teilweise erfolgen oder sich verzögern. Maßnahmen sind bis zum 30. Juni 2036 anzumelden, letzter Mittelabruf ist der 15. September 2042.

5. Weiteres Vorgehen

Zur bestmöglichen Entlastung des Haushalts ist es erforderlich, die geplanten bzw. bereits angelaufenen Investitionsmaßnahmen über diese Fördermittel zu finanzieren, sofern sie den unter Punkt 2 genannten Bereichen zuzuordnen sind und die dort genannten Voraussetzungen erfüllen. Dadurch wird eine geringere Kreditaufnahme notwendig und der Haushalt von künftigen Zins- und Tilgungsleistungen entlastet.

Die Verwaltung sichtet die in Betracht kommenden Vorhaben, prüft die Zuordnung zu den in Punkt 2 genannten Bereichen und legt den Gremien einen priorisierten Maßnahmenvorschlag vor.